

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagesstätten der Stadt Karben

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **§1626 Personenfürsorge, Vermögensfürsorge**

1. Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Kindessorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
2. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsenden Bedürfnisse des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
3. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindung besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 1.1.1991

- **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

1. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen; dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.

- **§ 9 Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind...

3... die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

- **§22 Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

1. In Kindergärten, Horten und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten oder Ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen) soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden,
2. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen zu beteiligen.

Kommentar zum Hessischen Kindergartengesetz

Begründet von Dr. Peter Mollenhauer (Ministerialdirigent), fortgeführt von Bernd Rudloff (Regierungsobererrat)

Hessisches Kindergartengesetz vom 14.12.1989 (GVBl.8.450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl.I.8.565):

Kommentar unter Berücksichtigung gesetzlicher und sonstiger Änderungen.

Erläuterungen zu §2 KJHG, Abs. 1

„Nach Satz eins hat der Kindergarten einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, die pädagogische Konzeption des Kindergartens wird nicht von anderen Institutionen der Erziehung und Bildung bestimmt, sondern vom Kindergarten im Blick auf die Erfahrungs- und Lernnotwendigkeiten der Kinder formuliert. Der Kindergarten ist damit keine „vorschulische“ Einrichtung, deren Ziele allein von den Anforderungen der Schule bestimmt sind. Vorbereitung auf das schulische Lernen ist nur ein Aspekt des umfassenden, ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags.“

6. 4 SGB VIII § 8a Umgang mit kinderschutzrelevanten Auffälligkeiten, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit dem Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.